

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 721/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße  
46/47, 10178 Berlin, Az.: 11/048 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5454525-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 9. November 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kirkes  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung von Nr. 3 sowie unter Aufhebung von Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. März 2011 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger tragen die Kosten des Verfahrens je zu einem Sechstel, die Beklagte zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Die nach eigenen Angaben 1962 (Kläger zu 1.), 1963 (Klägerin zu 2.) bzw. 1998 (Klägerin zu 3.) alle in Khana-Sor/Sindjar geborenen Kläger meldeten sich am 19. November 2010 in Horst/Mecklenburg-Vorpommern als Asylsuchende. Am 25. November 2010 brachten sie bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag an. Der Kläger zu 1. gab dabei an, dass er kurdisch spreche, dass er irakischer Staatsangehöriger yezidischer Glaubensangehörigkeit sei und noch nie Personaldokumente besessen habe. Bis zur Ausreise habe er mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern (der Klägerin zu 3. sowie dem Kläger des Verfahrens VG 6 K 720/11.A) in Khana-Sor/Sindjar gewohnt. Er sei nie zur Schule gegangen und habe als Schäfer gearbeitet. Am 9. November 2010 seien sie alle in die Türkei gegangen und von dort nach einigen Tagen auf einem Lkw versteckt bis nach Deutschland gelangt, wohin sie am 18. November 2010 eingereist seien. Die Klägerin zu 2. gab ebenfalls an, kurdisch zu sprechen, irakische Staatsangehörige yezidischen Glaubensbekenntnisses zu sein und nie Personaldokumente gehabt zu haben.

Anlässlich seiner Bundesamtsanhörung am 11. Januar 2011 gab der Kläger zu 1. an, dass sein Bruder vor zwei Jahren auf dem Feld umgebracht worden sei. Er wisse nicht, wer die Tat verübt habe, denke aber, dass es Araber gewesen seien. Persönlich sei ihm selbst nichts passiert. Er habe aber Angst um seine Kinder gehabt und die Araber hätten sich abträglich über die yezidische Religion geäußert. Politisch habe er sich nicht engagiert. Er habe auch keine Probleme mit irakischen Behörden gehabt und sei auch nicht vorbestraft. Den Tod seines Bruders hätten sie bei der Po-

izei angezeigt, die auch etwas habe unternehmen wollen; es sei aber niemand festgenommen worden. Nunmehr wünsche er, dass seine Kinder in Deutschland in Sicherheit lebten. Besondere Asylgründe für seine Tochter habe er nicht anzuführen.

Die Klägerin zu 2. führte am selben Tag bei ihrer Bundesamtsanhörung an, dass sie Probleme mit den Arabern gehabt hätten. Diese brächten Yeziden um. Vor zwei Jahren sei der Bruder ihres Mannes von Arabern getötet worden, wobei sie nicht wisse, wer genau es gewesen sei. Persönlich sei ihr nichts passiert. Sie habe aber Angst um ihr Leben. Probleme mit den Behörden habe sie im Irak nicht gehabt; sie sei auch nicht vorbestraft und habe sich politisch nicht betätigt. Im Irak würden sie als Yeziden umgebracht; die Araber beanspruchten ihr Land und wollten die Yeziden vertreiben. Außerdem hätten sie Angst um die Kinder gehabt; insbesondere Mädchen würden häufig entführt.

Das Bundesamt lehnte mit am 22. März 2011 zugestelltem Bescheid vom 17. März 2011 die Asylanerkennung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab; stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf. Auf das Asylgrundrecht könnten sie sich auf Grund des geschilderten Reiseweges nicht berufen. Im Übrigen sei nicht von einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak auszugehen; eine individuelle Verfolgungssituation hätten die Kläger nicht glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf sonstige zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote sei nichts ersichtlich; insbesondere sei im Irak nicht von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen.

Mit ihrer am 4. April 2011 erhobenen Klage verfolgen die Kläger den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter. Sie unterlägen als Yeziden im Irak einer Gruppenverfolgung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. März 2011 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise jene nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. September 2012 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen; dieser hat mit Beschluss vom 19. September 2012 den Prozesskostenhilfeantrag der Kläger abgelehnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Bundesamtsvorganges Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der angegriffene Bundesamtsbescheid erweist sich in Ansehung aller im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erkennbaren Umstände als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, soweit sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG) oder die Zuerkennung eines anderen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot als jenes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen; indes steht ihnen das genannte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, so dass die Beklagte unter Aufhebung der diesbezüglichen Regelungen des angegriffenen Bescheides zur entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Das Gericht folgt auch in Ansehung des Klagevorbringens im Umfang der Klageabweisung hinsichtlich der rechtlichen Prüfungsmaßstäbe sowie hinsichtlich der Begründung dem mit der Klage angegriffenen Bundesamtsbescheid, so dass hierauf zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen entscheidungsgründe halber verwiesen werden kann.

Demnach haben die Kläger keine individuelle Verfolgungssituation i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG geschildert, die Grund und Anlass zur vorgeblich am 9. November 2010

erfolgten Ausreise aus dem Irak war. Sie haben sich auch in der mündlichen Verhandlung bei Lichte besehen auf die allgemein schwierige Lage der Yeziden berufen, die seit Jahrhunderten Anfeindungen durch das mehrheitlich muslimisch und arabisch geprägte Umfeld ausgesetzt sind, auf die Tötung des Bruders bzw. Schwagers der Kläger zu 1. und 2. im Jahr 2008 sowie auf unkonkrete, zeitlich nicht eingeordnete körperliche Übergriffe durch ihnen unbekannte Dritte, die ihnen über Jahre immer wieder Eigentum entwendet und die yezidische Religion diskreditiert hätten. Konkrete Vorkommnisse in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Ausreise haben sie nicht vorgetragen. Vielmehr hätten sie auf Grund dieser allgemeinen Lage schon länger geplant gehabt, wie zahlreiche andere Yeziden ihre Heimat zu verlassen. Unter diesen Voraussetzungen ist kein konkreter Ausreiseanlass im Sinne einer Kausalität zwischen Verfolgungsmaßnahme, Ausreise und asyl- bzw. flüchtlingsschutzrechtlichem Schutzbedürfnis ersichtlich.

Daher stellt sich bei den Klägern allein die Frage nach einer sog. Gruppenverfolgung der Yeziden, die das Bundesamt verneint hat. Auch das erkennende Gericht sieht derzeit - jedenfalls u.a. für das Sindjargebiet - keine solche Gruppenverfolgung als gegeben an (vgl. das dem Klägerbevollmächtigten bekannte Urteil der Kammer vom 12. September 2012 - VG 6 K 2244/10.A - und z.B. Urteil des Einzelrichters vom 16. Oktober 2012 - VG 6 K 340/11.A -, jeweils unter Hinweis auf VG Cottbus, Urteil vom 27. April 2012 - VG 7 K 333/10.A -; OVG NW, Beschluss vom 28. März 2012 - 9 A 2563/10.A -, juris; OVG Saarlouis, Urteil vom 16. September 2011 - 3 A 446/09 -, juris; BayVG München, Urteil vom 15. Februar 2011 - M 4 K 10.30868 -, juris). Dem vermögen die Kläger nicht das unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung eingeführte Urteil des VG Bremen vom 3. April 2012 - 5 K 58/11.A - erfolgreich entgegen zu setzen, da sich dieses ausschließlich auf die Verhältnisse in der Stadt Mosul bezieht und grundlegend feststellt, dass nicht alle Yeziden aus allen Teilen des Irak oder auch nur der Provinz Ninive oder dem Distrikt Mosul einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (S. 6 des Urteilsabdrucks).

Hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 Satz 2 AufenthG ist über die Begründung des angegriffenen Bundesamtsbescheides hinaus nichts anzuführen. Die Kläger haben insofern nicht ansatzweise Neues vorgebracht; es ist auch sonst nicht erkennbar, dass und warum nunmehr Abweichendes gelten sollte.

Indes können die Kläger mit Blick auf die von ihnen bei der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung gewonnenen individuellen Verhältnisse die Zuerkennung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, reicht nicht aus, um eine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen; vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungslage mit beachtlicher - und bei verfassungskonformer Anwendung der Vorschriften zur Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 3 mit erhöhter - Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2011 - 10 B 1.11 -, juris). Dies ist bei den Klägern der Fall.

Die gesamte Familie der Kläger, die nach ihren nicht als bloß vorgeschoben wirkenden Angaben in Khana-Sor auf sich allein gestellt war, wäre bei einer Rückkehr in den Irak einer schweren Existenzbedrohung ausgesetzt. Die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie im Irak niemanden mehr habe; auch der Kläger zu 1. hat beim Bundesamt angeführt, außer seiner Ehefrau und den beiden Kindern keine Verwandten zu haben. Nach ihren übereinstimmenden Angaben in der informatorischen Befragung haben sie zur Ausreise all ihr Hab und Gut veräußert, so dass sie in Khana-Sor nicht mehr über die erforderlichen Grundlagen ihres landwirtschaftlichen Betriebes (Haus, Grundstück, Tiere) verfügen, von dem sie als ungelernete Schäfer und ohne jede Schulbildung gelebt haben. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in ihren Heimatort auf sich allein gestellt sind und nicht etwa durch ihre (weitere) Familie versorgt werden können, so dass ihnen konkrete Gefahren i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Eine Existenzbedrohung dürfte auch im Lichte der Ausführungen im Bericht des EZKS vom 20. November 2011 gefolgert werden können. Dieser kommt zu der Einschätzung, dass die ökonomische bzw. soziale Lage der Yeziden sich im Vergleich zum Gutachten vom Februar 2010 an das Verwaltungsgericht München nicht verbessert habe und dass es im Sindjar wenige Möglichkeiten gebe, einer bezahlten

Arbeit nachzugehen, so dass die Arbeitslosenquote hoch sei und viele Männer in den kurdisch verwalteten Gebieten arbeiten müssten. Als Analphabeten ohne familiären Hintergrund vor Ort und ohne eigene Existenzgrundlage werden die Kläger zu 1. und 2. nunmehr nicht mehr Fuß fassen können; ihnen ist es auch nicht zumutbar, internen Schutz durch Ausweichen in andere yezidische Siedlungsgebiete zu suchen, da sie auch dort auf Unterstützung angewiesen wären, die sie aber nicht vorfinden werden.

Da die Kläger nach alledem zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz beanspruchen können, sind die Ausreiseaufforderung sowie die Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid aufzuheben.

Die Kostenfolge beruht auf §§ 155 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO; § 83b AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen

Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kirkes